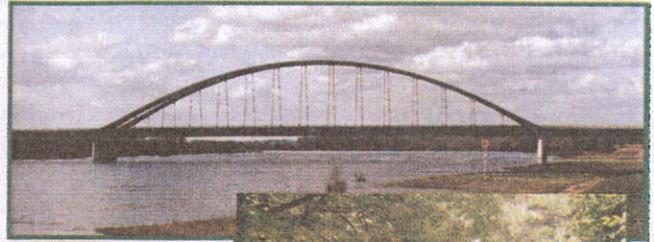


Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.

Die neugotische Kirche in Conow,
erbaut 1888,
im romantisch idyllischen Winterkleid



2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Dömitz-Malliß in der Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zu veröffentlichen. § 9 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „am Wohngebäude Slüterplatz 1“ durch die Wörter „auf dem Rathausplatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 15. Dezember 2009

gez. Vollbrecht

Bürgermeister Dienststempel

Die vorstehende Satzung der Stadt Dömitz wurde am 02. Dezember 2009 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Impressum

Herausgeber des Amtskurier:

Verlag + Druck Linus Wittich KG,

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Tel.: 039931/579-0, Fax: 039931/579-30,

www.wittich.de, e-mail: info@wittich-sietow.de

Für den redaktionellen Teil verantwortlich: W. Mannek

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Der Geschäftsführer unter Anschrift des Verlages,

Postbezug: Preis von 0,56 € zzgl. Liefergebühr.

Verantwortlich für das Amtsblatt:

Amtsverwaltung Dömitz-Malliß.

Der Amtsvorsteher Lokalteil/Anzeigen:

Amtsverwaltung

Foto Elbbrücke/Titel: Stadt Dömitz, Foto Reuterstein/Titel: H.-J. Bötiefür, Vertrieb: SVZ. Unverlangt eingesandtes Text- u. Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Gemeinde Grebs-Niendorf

Gemeinde Grebs-Niendorf

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grebs

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grebs vom 03.07.2009 aufgehoben und redaktionell überarbeitet. Die Satzung wurde am 10.12.2009 erneut beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung wird durch dieses ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung rückwirkend gemäß § 214 Absatz 4 BauGB zum 03.07.2009 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu, ab dem 08.01.2010 im Amt Dömitz-Malliß im Bauamt, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz während der Dienststunden:

Dienstag:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie zu den Dienstzeiten	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Grebs-Niendorf geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Grebs-Niendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grebs-Niendorf, den 14.12.2009

Detlef Schranck
- Der Bürgermeister -